Appenzell A.Rh.

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): **- (2004)**

Heft 5

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Spitex-Verband Aargau, Bachstrasse 85b, 5001 Aarau, Telefon 062 824 64 39,
Telefax 062 824 68 88, E-Mail spitexaargau@bluewin.ch, www.spitexag.ch

Handelsregister: Eintragungspflicht für Spitex-Organisationen

Gemeinnützig tätige Vereine, und somit auch Spitex-Organisationen, sind verpflichtet, sich im Handelsregister einzutragen, sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Das ergab eine Anfrage beim Handelsregisteramt des Kantons Aargau.

(FB) In den letzten Wochen äusserte sich das Aargauische Handelsregisteramt in einem Presseartikel dahingehend, dass sich Vereine im Handelsregister einzutragen haben, wenn sie ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. In der Berichterstattung ging es um einen grösseren Sportverein, dessen Vorstand sich bis anhin nicht um die Eintragung kümmerte. Eine Tatsache notabene, welche wohl für manch anderen Verein ebenfalls zutreffen dürfte. Durch diesen Bericht hellhörig geworden, wollten wir die Situation für die Spitex abklären lassen, schliesslich sind unsere angeschlossenen Organisationen juristische Personen, die mehrheitlich als Vereine organisiert sind.

Die gesetzliche Grundlage für den Eintrag im Handelsregister ist im Artikel 61 des Zivilgesetzbuches ZGB (Vereinsrecht) zu finden. Unter dem Titel «Eintragung» ist im zweiten Absatz Folgendes festgehalten: «Betreibt der Verein für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, so ist er zur Eintragung verpflichtet.»

Damit stellte sich die Frage, ob und wie dieser Gesetzesartikel für die Spitex-Vereine Gültigkeit hat. Das Handelsregisteramt antwortete sinngemäss wie folgt: Als Gewerbe an und für sich wird eine organisierte Tätigkeit umschrieben, die auf eine Wiederholung von gleichartigen, auf Erwerb abzielende Geschäfte gerichtet ist. Ausserdem muss der Geschäftsbetrieb selbständig ausgeübt werden. Die wirtschaftliche Erwerbstätigkeit muss dabei nicht mit Gewinnabsicht erfolgen, es genügt, dass ein gewisser Umsatz erzielt wird. So fällt auch ein Verein unter die Eintragungspflicht, wenn er die Leistungen auf Kostendeckungsbasis erbringt, oder bei unentgeltlichen Zuwendungen Dritter (Subventionen der öffentlichen Hand, Sammlungen, Gönnerbeiträge usw.) diese Leistungen sogar darunter kalkuliert hat.

In dieser Angelegenheit existiert ein Entscheid des Bundesgerichts. Dort wird die Eintragspflicht für einen Krankenpflegeverein mit 12 Krankenschwestern, die ihren Hauspflegedienst gegen Entrichtung eines Pflegegeldes bei Mitgliedern und Nichtmitgliedern ausübten, bejaht.

Von der Eintragungspflicht befreit sind hingegen, gemäss Art. 54 der Handelsregisterverordnung (HRegV), nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe, wenn die jährlichen Roheinnahmen die Summe von 100 000 Franken nicht übersteigen. Zusammenfassend wird festgehalten, dass ein Spitex-Verein eintragungspflichtig ist, wenn er durch seine MitarbeiterInnen gegen ein Entgelt, oder auch durch Beiträge der Gemeinden und des Bundes, eine regelmässige Pflegeleistung erbringt, und die jährlichen Roheinnahmen mehr als 100 000 Franken betragen. Weiter kommt das Handelsregister zum Schluss, dass der Spitex-Verband, da er selber keine Pflegeleistungen anbietet, kein Gewerbe nach kaufmännischer Art betreibt und somit keine Eintragungspflicht bestehe.

Der Spitex-Verband Aargau wird seine Mitgliederorganisationen in den nächsten Wochen orientieren, welche Vorkehrungen für den Eintrag ins Handelsregister zu treffen sind.

Überstürzte Aktivitäten seitens der Spitex-Vereine sind nicht angezeigt, denn es wird im Interesse aller Beteiligten sein, diese Sache möglichst koordiniert und einheitlich anzugehen. Weiter wird auch der Spitex Verband Schweiz entsprechend in Kenntnis gesetzt, da dieser Sachverhalt wohl auch auf die Spitex-Vereine in den übrigen Kantonen zutrifft. ❑

Spitex Kantonalverband AR, Unterbach 17, 9043 Trogen, Telefon 071 344 36 40, Telefax 071 344 36 39,
E-Mail spitex-ar@bluewin.ch, www.ar.ch/Gesundheit und Soziale Sicherheit/Spitex

PräsidentInnen-Treffen

(ca) Am Montag, 15. November 2004, findet das nächste PräsidentInnen-Treffen im Alterszentrum in Teufen statt. Wir bitten Sie, sich bis spätestens 20. Oktober 2004 bei unserer Geschäftsstelle anzumelden. Traktandenwünsche können Sie uns ebenfalls bis zu diesem Datum bekannt geben. ❑

Rückerstattung von Kurskosten

(ca) Kosten für Weiterbildungskurse werden von der Gesundheitsdirektion im Rahmen des verfügbaren Budgets zurückvergütet. Wir bitten Sie, uns Ihre Rückforderungen bis spätestens Ende Oktober 2004 zuzustellen. Wir benötigen eine Kursbestätigung, die Quittung für die Kurskosten sowie einen Einzahlungsschein Ihrer Organisation. Lohn-, Verpflegungs- und Fahrkosten werden nicht übernommen. ❑

Appenzeller Termine

Gesunde Abgrenzung oder Gefahr ausgenützt zu werden
Weiterbildungskurs für Hauspflegerinnen und Haushelferinnen, Dienstag, 26. Oktober 2004, 14.00 bis 17.00 Uhr, Bahnhofbuffet Herisau, Leitung: Hanna Eyer

Erfahrungsaustausch Kostenrechnung/Artikelstamm
Mittwoch, 27. Oktober 2004, 16.00 bis ca. 17.30 Uhr, Alterszentrum Teufen, 3. Stock

Stützpunkt- und EinsatzleiterInnen-Treffen
Montag, 8. November 2004, 14.00 bis 17.00 Uhr, evang. Kirchgemeindehaus, Schwellbrunn